

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Sindelfingen, Béla-Barényi-Straße 1, 71063 Sindelfingen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen XL-Transferpresse im Gebäude 17/4 im Werk Sindelfingen.

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 30.01.2018, Az.: 54.4-8823.81/BB/D/17-4/20170612/Transferpresse, sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

B e s c h e i d :

A Entscheidung

1. Der Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Sindelfingen, wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Servopressenlinie mit Platinenzuführgerät und Fertigstapelanlage (XL-Transferpresse) im EG Gebäude 17/4 und die Erweiterung der Kühlturmanlage, um zwei Kühltürme (von drei auf fünf Kühltürme) mit je 1.000 kW Kühlleistung im Werk Sindelfingen, Béla-Barényi-Straße 1, Flurstück-Nr. 3100, 71063 Sindelfingen erteilt.

2. Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

2.1 Die **Baugenehmigung** für die Errichtung und Änderung des Gebäudes 17/4, Neubau Presswerk mit Logistik in zwei Bauabschnitten, Wanddurchbruch für ein neues Tor in der Bestandsfassade West, Abbruch Innenwände Umkleidebereich im UG Bestandsgebäude; nicht jedoch die Baufreigabe.

2.2 die **Abweichung von der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO)** bzgl. vorhandenen Deckenöffnungen in der Geschosdecke über dem UG,

2.3 die **Abweichung von der LBOAVO** bzgl. Einbau einer nur feuerhemmenden Tür und eines feuerhemmenden Tores in der Brandwand im UG, Achse K,

- 2.4 die **Abweichung von der Landesbauordnung** (LBO) bzgl. Ausführung der Erschließungstreppen des UG als offene Treppen und
- 2.5 die **Abweichung von der Industriebaurichtlinie** bzgl. der manuellen Auslösung von Alarmierungseinrichtungen im Gebäude durch die Werkfeuerwehr.
3. Kostenentscheidung
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Gebührenfestsetzung
Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von x € festgesetzt.
4. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil der Hauptregelung dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.
5. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheides aufgeführten Auflagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Hinweis

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Stuttgart, den 02.02.2018

Regierungspräsidium Stuttgart